

# **Stiftungssatzung**

## **für die Stiftung Schloß-Schule Kirchberg an der Jagst**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schloß-Schule Kirchberg an der Jagst“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Der Sitz der Stiftung ist Kirchberg an der Jagst.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Führung der Schloß-Schule Kirchberg in mittelbarer bzw. unmittelbarer Trägerschaft.
2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Unterstützung der Arbeit in Schule und Internat und durch die Förderung der Ausbildung der Internats- und Ortsschüler.
3. Die Schloß-Schule Kirchberg verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche zu weltoffenen, selbständigen und demokratischen Menschen zu erziehen. - Die Ausbildung der Persönlichkeit des einzelnen steht im Vordergrund des Erziehungsprogramms. Auch sollen im Rahmen eines aktiven und ganzheitlichen Schulleben soziale Tugenden wie Solidarität, Toleranz, Gerechtigkeit und Verantwortung erprobt und eingeübt werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 AO.
2. Der gemeinnützige Zweck der Stiftung soll sich darin äußern, daß die Überschüsse in möglichst großem Umfang für die Gewährung teilweiser oder ganzer Stipendien an geeignete Schüler der Schloß-Schule Kirchberg an der Jagst verwendet werden. Bei der Gewährung von Stipendien und Unterstützungen sollen möglichst viele Teilstipendien vergeben werden.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihren satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

4. In Verfolgung ihres Zweckes darf sich die Stiftung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedienen.
5. Stifter ist der Schloß-Schul-Verein e.V. Schloß-Schule Kirchberg an der Jagst.

#### **§ 4**

##### **Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der Anlage, die den Bilanzwert des Vereinsvermögens des Stifters zum Tag der Stiftung ausweist. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung sollen die im Stiftungsvermögen befindlichen Grundstücke erhalten bleiben.
2. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Kuratoriums Grundstücke veräußert werden. Durch eine solche Maßnahme muß der Fortbestand der Stiftung jedoch für angemessene Zeit gewährleistet erscheinen.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

#### **§ 5**

##### **Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
  - 1.1. aus den Erträgen und der Nutzung des Stiftungsvermögens.
  - 1.2. aus dem Entgelt für die Leistungen des Betriebes der Schloß-Schule.
  - 1.3. aus Zuschüssen der öffentlichen Hand.
  - 1.4. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese zum sofortigen Verbrauch für den Stiftungszweck verwendet werden dürfen und nicht Stärkung des Grundstockvermögens darstellen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### **§ 6**

##### **Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind:
  - 1.1. der Stiftungsvorstand.
  - 1.2. das Kuratorium.
2. Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

## § 7

### Der Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; diese dürfen nicht Mitglied des Kuratoriums sein.
2. Der Vorsitzende wird vom Kuratorium berufen und gegebenenfalls abberufen; das Nähere regelt der Beschäftigungsvertrag.
3. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Kuratorium nach Anhörung des Vorsitzenden berufen und gegebenenfalls abberufen; das Nähere regelt der Beschäftigungsvertrag.

## § 8

### Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus
  - 1.1. zwei Vertretern der Eltern und Erziehungsberechtigten, die jedoch nicht gleichzeitig Mitarbeiter der Schule sind.
  - 1.2. vier Vertretern der ehemaligen Schüler und Lehrer sowie Freunden der Schloß-Schule, die jedoch nicht gleichzeitig Mitarbeiter der Schule sind.
  - 1.3. zwei Vertretern der Mitarbeiter der Schule.
  - 1.4. vier anderen Personen, die geeignet sind, die Stiftung mit ihrem Sachverstand in besonderer Weise zu unterstützen; darunter soll ein Vertreter der Stadt Kirchberg sein. Diese können nicht Mitarbeiter der Schule sein.
  - 1.5. bis zu zwei weiteren Personen, die geeignet sind, die Stiftung mit ihrem Sachverstand in besonderer Weise zu unterstützen.Der Stiftungsvorstand und deren Ehegatten können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.
2. Das Kuratorium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und zwar:
  - 2.1. die Vertreter der Eltern und Erziehungsberechtigten durch den Elternbeirat der Schloß-Schule.
  - 2.2. die Vertreter der ehemaligen Schüler und Lehrer sowie Freunden der Schloß-Schule durch die Mitgliederversammlung des Schloß-Schul-Vereins.
  - 2.3. die Vertreter der Mitarbeiter durch eine Mitarbeiterversammlung.
  - 2.4. die weiteren Mitglieder durch das Kuratorium selbst.Um die Kontinuität der Kuratoriumsarbeit zu gewährleisten, wird für die erste Wahlperiode die Hälfte der in 1.1. bis 1.4. genannten Kuratoriumsmitglieder nur für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Alle Kuratoriumsmitglieder sind in ihren Entscheidungen nicht weisungsgebunden. Sie üben ein freies Mandat aus.
4. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben auch bei Nachwahl nur bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt, soweit dies nicht vorzeitig erlischt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

5. Das Amt erlischt vorzeitig
  - 5.1. bei Vertretern nach 1.1. bis 1.3. durch Abwahl durch eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten der entsprechenden Wahlgremien.
  - 5.2. bei jedem mit der Übernahme einer Stellung in der Schloß-Schule Kirchberg an der Jagst, die nicht mit der Mitgliedschaft im Kuratorium vereinbar ist.
  - 5.3. Handelt ein Mitglied den Interessen der Stiftung oder der Schloß-Schule zuwider, oder kommt es seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nach, so kann es durch das Kuratorium mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
  - 5.4. Im übrigen durch dem Vorstand schriftlich erklärten Rücktritt oder Tod des Gewählten.
  
6. Alle Wahlen sind auf Antrag geheim. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist von dem zuständigen Gremium bei der nächsten Zusammenkunft ein Ersatzmitglied für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen.
  
7. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Kuratoriumsvorstand, bestehend aus vier Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
  - 7.1. Ein Mitglied des Kuratoriumsvorstandes kann mit 3/4 der Stimmen des Kuratoriums von seinen Aufgaben als Vorstand entbunden werden.
  - 7.2. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 9

### Die Rechte und Pflichten der Organe und deren Funktion

1. Der Stiftungsvorstand hat folgende Aufgaben:
  - 1.1. Er leitet die Stiftung verantwortlich im Sinne der Satzung und der Richtlinien des Kuratoriums.
  - 1.2. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
  - 1.3. Er stellt Mitarbeiter an und entlässt sie, sofern nicht das Kuratorium zuständig ist.
  - 1.4. Er entscheidet über die Aufnahme der Schüler und die Gewährung von Stipendien.
  - 1.5. Er soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Prüfungsbericht über den Jahresabschluss dem Kuratorium vorlegen. Die Ausübung der Prüfungspflicht liegt im Ermessen des Kuratoriums.
  - 1.6. Bei Verhinderung wird der Stiftungsvorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.
  - 1.7. Der Stiftungsvorstand erstattet dem Kuratorium auf Verlangen Bericht über seine Tätigkeit und gibt die gewünschten Auskünfte.
  
2. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
  - 2.1. Es berät, überwacht, beaufsichtigt und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seinen Aufgaben.
  - 2.2. Es kann dazu allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung aufstellen.
  - 2.3. Es nimmt den Jahresbericht des Stiftungsvorstands entgegen, prüft ihn und entscheidet über die Entlastung des Stiftungsvorstands. Hierzu kann sich das Kuratorium externer Sachverständiger bedienen.
  - 2.4. Es beschließt zu Beginn des Wirtschaftsjahres den Haushalts-, Wirtschafts- und Personalplan sowie die Vergütungsordnungen und zwar sowohl bezogen auf die

Stiftung selbst, wie auch dem Stiftungszweck dienenden mittelbaren oder unmittelbaren Unternehmen. An diese vom Kuratorium beschlossene „Gesamtwirtschaftsplanung“ ist der Vorstand der Stiftung gebunden. Lediglich in Eil- und Notfällen und soweit es nicht möglich ist, den Kuratoriumsvorstand oder dessen Stellvertreter zu verständigen, darf der Stiftungsvorstand von dieser „Gesamtwirtschaftsplanung“ abweichen.

- 2.5. Es hat das Recht, Aufgaben des Stiftungsvorstands an sich zu ziehen.
- 2.6. Es bestellt und entlässt die Geschäftsführer der dem Stiftungszweck dienenden Unternehmen.
- 2.7. Das Kuratorium soll mindestens zweimal jährlich tagen. Zur Erfüllung oben genannter Aufgaben finden darüber hinaus regelmäßige Besprechungen des Kuratoriumsvorstands mit dem Stiftungsvorstand und den Geschäftsführern der dem Stiftungszweck dienenden mittelbaren oder unmittelbaren Unternehmen statt.

## **§ 10**

### **Geschäftsordnung der Organe**

Die Organe der Stiftung können sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11**

### **Auflösung, Satzungsänderung**

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann das Kuratorium mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben. Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt dasselbe.
2. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Kuratoriumsmitgliedern beschlossen.
3. Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Kirchberg an der Jagst, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zweck gem. § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Aufsicht**

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist jeweils unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen; im übrigen gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes von Baden-Württemberg.

3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
4. Unabhängig von den aus dem Stiftungszweck sich ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Behörde und Neuwahl des Kuratoriums durch die zuständigen Gremien gemäß § 8 dieser Satzung am 01.11.2001 spätestens mit Zugang der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die Wirksamkeit der Stiftungssatzung vom 07.06.1988 zuletzt geändert am 03.11.1988.

Beschlossen in der gemeinsamen Sitzung des Kuratoriums und des Beirats  
gemäß Satzung vom 07.06.1988 mit einer Stimmenmehrheit von jeweils  
mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen vom 17.03.2001.